



LANDESVERBAND FÜR WIEN, NÖ. UND DAS BGLD
1130 WIEN, SCHLOSS SCHÖNBRUNN, OVALSTIEGE · TEL./FAX (0222) 83 52 6

BERUFSVEREINIGUNG DER BILDENDEN KÜNSTLER ÖSTERREICHS

WIEN, 14.09.1993
UNSER ZEICHEN

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1010 Wien

BUNDESVERBAND DER KÜNSTLER	
Zl. 56	-GE/19 13
Datum: 16. SEP. 1993	
Verteilt 20. Sep. 1993 <i>Handwritten signature</i>	

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird. (Urh.Ges. November 1994) Begutachtungsverfahren zu § 16c

Folgerecht: Wir von der Sektion Angewandte Kunst fordern die ersatzlose Streichung von Punkt 2 des oben angeführten § 16c.(3) Abs. 1.

Wir begründen wie folgt:

Angewandte Kunst ist eine Idee, die meist eine gegenständliche Darstellung hat. Der Begriff wird verwendet, um den Unterschied zur bildenden Kunst zu betonen; die Grenzen sind jedoch fließend.

Hier geht es um die Existenz einer ganzen Kunstrichtung, wir fordern daher die ausdrückliche Berücksichtigung der angewandten Kunst im Urhebergesetz.

Eine mögliche Folge könnte die Abschaffung der Hochschule für Angewandte Kunst sein.

Mit freundlichen Grüßen

Sektion Angewandte Kunst

Ilse Huber-Talafant
Sektionsleiterin

Stephan Hajner
Stellvertreter

Ilse Huber-Talafant

Stephan Hajner